

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0055-I/4/2017

Wien, am 20. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. April 2017 unter der **Nr. 12773/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Glaubensgrundsätze der IGGIÖ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wo sind die Glaubensgrundsätze der IGGIÖ per Stichtag 14.12.2016 veröffentlicht?*

Die Glaubensgrundsätze sind von der Islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich selbst auf deren Homepage, [www.derislam.at](http://www.derislam.at), veröffentlicht.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Müssen sich Behörden in Ermangelung einer kanonisierten Koran-Übersetzung in deutscher Sprache an das arabische Original halten?*
- *Falls nicht, welche der teils völlig konträren Koranübersetzungen ist als Bezugsrahmen heranzuziehen?*

Nein. Die Darstellung der Lehre enthält, entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften, zwei Ausgaben des Korans in deutscher Sprache. Sie „stellen für künftige Verfahren eine wichtige Quelle dar, um zu klären, ob eine Lehre,

die sich von einer bestehenden unterscheidet, vorliegt“ (vgl. 446 der Beilagen XXV.GP).

Zu den Fragen 4 und 5:

- *An Hand welcher Lehre muss ein Gericht Delikte nach § 188 StGB "Herabwürdigung religiöser Lehren" beurteilen?*
- *Auf welcher Basis müsste eine Strafverfolgungsbehörde die Aussage "Verpiss dich, Ungläubiger!" auf strafrechtliche Relevanz prüfen?*

Der Vollzug des Strafrechts obliegt den Gerichten und ist keine Angelegenheit der Verwaltung.

Zu Frage 6:

- *An Hand welchen objektiven Bezugsrahmens kann die De-Radikalisierungs-Hotline des Bundesministeriums für Familie und Jugend beurteilen, ob ein "Koran-konform gläubiger Moslem" nur die islamischen Glaubensvorschriften befolgt oder radikalisiert ist?*

Die Tätigkeit der De-Radikalisierungshotline fällt, wie in der Anfrage angeführt, in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

